

Danach soll der weitere Ausbau des Systems der sozialistischen Demokratie gewährleistet sein, daß auch die Genossenschaftsmitglieder in den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und ihren Aktive sowie in den LPG, VEG, Verarbeitungsbetrieben, Kooperationsgemeinschaften, Erzeugerbeiräten, Kooperationsverbänden und volkseigenen Kombinat die Planung und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft selbst verwirklichen, und zwar auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung (Ziff. I 1 a.a.O.).

2. Nachdem die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ihre Produktionsleitungen verloren hatten, war ihre Bedeutung gesunken. Sie sind auf normativer Grundlage¹⁵ im örtlichen Bereich nur noch Beratungsorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise (s. Rz. 56, 57 zu Art. 9).

3. Normativ ist nicht geregelt, in welchem Verfahren die Mitglieder von LPG in die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gelangen. Aus der Literatur (Kommentar zum GöV, 1. Auflage (1975), Anm. 4 zu § 27) ist wenigstens zu entnehmen, daß die bezirklichen Räte durch die Delegierten der Bezirksbauernkonferenz gewählt und seine Mitglieder vor 1975 durch die Räte der Bezirke berufen wurden. Annehmbar war das auch auf der Stufe der Kreise entsprechend der Fall. Der Zentrale Rat ist seit 1975 nicht mehr zusammengetreten.

4. Für die übrigen sozialistischen Produktionsgenossenschaften gibt es entsprechende Regelungen nicht.

VI. Hilfe des Staates für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften

1. Die Hilfe des Staates für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Art. 46 Abs. 3, die nach Art. 46 Abs. 4 auch den übrigen sozialistischen Produktionsgenossenschaften zu leisten ist, damit sie die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik entwickeln können, findet u.a. ihren Ausdruck darin, daß der sozialistische Staat Rechtsnormen geschaffen hat, um die sozialistischen Genossenschaften zu höheren Einheiten zusammenzuschließen.

2. Zusammenschlüsse in der Landwirtschaft.

a) Vor der Bildung der spezialisierten LPG Pflanzenproduktion bzw. LPG Tierproduktion hatten die LPG zunächst Kooperationsgemeinschaften »mit dem Ziel der Produktionsentwicklung und der Lösung gemeinsamer Wirtschaftsaufgaben« zu bilden, denen sogar Rechtsfähigkeit verliehen werden konnte¹⁶. Der nächste Schritt war der Erlaß des Beschlusses über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG

¹⁵ §§ 27 Abs. 4, 41 Abs. 4 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

¹⁶ Anordnung über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit vom 10. 6. 1966 (GBl. II S. 403).